

Rechtsfragen

Haftung:

Für alle Verrichtungen des Spediteurs im Verkehr mit Kaufleuten oder Unternehmungen gelten in Haftungsfragen die jeweils gültigen Speditionsbedingungen:

Die Erweiterung dazu ist die Speditionsversicherung und die Transportversicherung.

Speditionsversicherung:

Die Speditionsversicherung ist eine Art Haftpflichtversicherung. Diese deckt jedoch nur Schäden, die unmittelbar durch den Spediteur oder dessen Beauftragten verschuldet wurden.

Speditionsversicherungspflichtig ist in Deutschland prinzipiell jeder Verkehrsauftrag, außer der Auftraggeber spricht ein ausdrückliches Versicherungsverbot aus. In diesem Fall ist aber die Haftung des Spediteurs gemäß ADSp begrenzt. Beachten Sie, dass äußerlich erkennbare Schäden unmittelbar bei der Übergabe reklamiert werden müssen.

Transportversicherung:

Im Gegensatz zur Speditionsversicherung ist die Transportversicherung eine Sachversicherung, die unabhängig von Haftungstatbeständen bestimmte Transportrisiken abdeckt. Eine Transportversicherung ersetzt jedoch nicht die Speditionsversicherung, da bestimmte Risiken, wie z.B. Vermögensschäden, nicht beinhaltet sind.

Sonderziehungsrechte:

Maßeinheit der AB SSV und der CMR für Schadenersatzansprüche. Der Wert eines Sonderziehungsrechtes ist variabel. Er wird anhand eines Währungskorbes ermittelt. Dieser wird aus den fünf Mitgliedsländern des Internationalen Währungsfonds mit den höchsten Exporten gebildet. Die Zusammensetzung ist wie folgt:

FFR 11 %
GB£ 11%
US\$ 40 %
DM 21 %
Jap. ¥ 17 %.

Den aktuellen Kurs eines Sonderziehungsrechtes können Sie bei Ihrer Bank in Erfahrung bringen.

Gefahrgut

Vorschriften:

Bei allen Transportarten gibt es genau einzuhaltende Vorschriften, wenn es um den Transport von Gefahrgut geht.

Was ist Gefahrgut?

Wussten Sie eigentlich, dass auch herkömmliche Werbegeschenke Gefahrgüter sein können?

Beispiele hierfür sind gefüllte Gasfeuerzeuge, Streichhölzer, Kleber usw. Auch verschiedene Kosmetika und Sportgeräte (Tischtennisbälle) können Gefahrgut sein.

Aber auch in kompletten Geräten verstecken sich oft gefährliche Einrichtungen - z.B. Batterien, Gaskartuschen etc.

Wer haftet für Schäden und Unfälle?

Falls Sie nicht selbst Produzent sind, sollten Sie sich ganz genau über Ihre Waren informieren.

Denn wenn es, bedingt durch nicht oder falsch deklariertes Gefahrgut, zu einem Unfall kommt, haftet ausschließlich der Absender bzw. der Auftraggeber für den entstandenen Schaden.